

VG Dresden Urteil vom 16. März 2021 Az.: – 2 K 1328/18 –

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Tatbestand:

1. Die Klägerin begehrt die Erteilung der Genehmigung für eine zweite Spielhalle in P., L. Straße x.
2. Unter dem 11. Februar 2009 wurden ihr für diesen Standort Erlaubnisse nach § 33i GewO in Bezug auf zwei Spielhallen erteilt. Sie beantragte für beide Spielhallenbetriebe mit Schreiben vom 14. Juni 2016 die Erteilung jeweils einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG und wies dabei auch auf die Möglichkeit einer härtefallbedingten Befreiung hin. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 beantragte sie vorsorglich noch einmal ausdrücklich, die Klägerin vom Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV zu befreien. Am 28. Juli 2017 erteilte der Beklagte für die Spielhalle 1 eine Erlaubnis, mit Bescheid vom 31. Juli 2017 lehnte er die Erlaubnis der Spielhalle 2 wegen des Verstoßes gegen das Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV ab. Den mit Schreiben vom 18. August 2017 erhobenen Widerspruch begründete sie am 26. April 2018 und legte Unterlagen vor, die das Vorliegen einer unbilligen Härte belegen sollten. Mit Bescheid vom 14. Mai 2018 wies die Behörde den Widerspruch zurück.
3. Mit der Klage vom 4. Juni 2018 verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Gehe man davon aus, dass tatsächlich eine Erlaubnis nach § 18a Abs. 1, 2 SächsGlüStVAG i. V. m. § 24 Abs. 1 GlüStV erforderlich sei, so habe sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, im Übrigen wäre jedenfalls im Wege der Anwendung der Härtefallklausel die Klägerin für angemessene Zeit von den Vorschriften des § 18a Abs. 4 SächsGlüStV AG und § 25 Abs. 2 GlüStV zu befreien und wäre dementsprechend die beantragte Erlaubnis zu erteilen.
4. Die Klägerin vertrete auch in Ansehung der neueren Entscheidungen des BVerfG sowie des BVerwG die Auffassung, dass das Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV verfassungswidrig sei. U. a. fehlten Vorgaben dazu, wie die innere Konkurrenzsituation zwischen zwei oder mehr Spielhallen, die im baulichen Verbund betrieben würden, aufzulösen seien, insoweit sei ein Regelungsdefizit gegeben. Der Gesetzgeber hätte die für eine Auswahlentscheidung notwendigen Kriterien festzulegen gehabt. Der gesamte Auswahlprozess sei somit verfassungswidrig

und für alle Spielhallen die beantragten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen. Vorliegend sei die Antragstellerin dazu aufgefordert worden, eine Entscheidung zu treffen, die sie selbst gar nicht treffen wollte, eben, weil sie beide Spielhalle weiterbetreiben wollte.

5. Die Ablehnung der beantragten glücksspielrechtlichen Erlaubnis sei überdies auch unionsrechtswidrig, weil sowohl das Erfordernis einer solchen Erlaubnis als auch die Versagung derselben einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Grundfreiheiten der Klägerin darstelle. In jedem Falle wäre es Aufgabe des Beklagten gewesen, darzulegen und nachzuweisen, dass und aus welchen Gründen die Ungleichbehandlung der Spielhallenbetriebe der Klägerin ausnahmsweise durch zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls legitimiert und zudem Ausdruck einer systematischen und kohärenten Regelung und Verwaltungspraxis ist. Diese, allein auf der Behörde bzw. vorliegend dem Beklagten lastende Darlegungs- und Beweispflicht, habe der EuGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 14. Juni 2017 (C-685/15) ausdrücklich bestätigt. Einen solchen Nachweis habe der Beklagte allerdings nicht erbracht und werde er auch nicht erbringen können, mit der Folge, dass die Ablehnungen der Anträge auf Erlaubniserteilung rechtswidrig seien.

6. Die Klägerin sei jedenfalls für einen angemessenen Zeitraum gem. § 29 Abs. 4 S. 4 GlüStV von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 GlüStV und dementsprechend vom Verbundverbot zu befreien. Die Versagung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG stelle wegen Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 GlüStV in ihrem Fall eine unbillige Härte dar, so dass - wie in § 29 Abs. 4 S. 4 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG vorgesehen - eine Befreiung für einen angemessenen Zeitraum ausgesprochen werden müsse. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass im Land Sachsen-Anhalt flächendeckend aufgrund entsprechender Anwendungshinweise des dortigen Landesverwaltungsamtes davon ausgegangen werde, dass für bestandsgeschützte Spielhallenbetriebe regelmäßig eine unbillige Härte gegeben sei, so dass diese nach Ablauf der Übergangsfrist insgesamt zunächst eine auf weitere fünf Jahre befristete glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten sollen. Es wäre danach nicht nachvollziehbar und unter Beachtung der einheitlichen Zielsetzung der Länder aufgrund des GlüStV, selbst unter Berücksichtigung der Landeszuständigkeit, auch nicht gerechtfertigt, die Spielhallenbetreiber im Freistaat Sachsen, der zudem unmittelbar an Sachsen-Anhalt grenzt, anders bzw. schlechter zu stellen und diesen die Anwendung der Härtefallregelung zu versagen bzw. die Härtefallregelung nur in absoluten Ausnahmefällen anzuwenden.

7. Ganz allgemein könne dem Beklagten schon nicht insoweit gefolgt werden, als er ausführe, dass wirtschaftliche Interessen der betroffenen Spielhallenbetreiber und so auch der Klägerin bei der Beurteilung der unbilligen Härte keine Berücksichtigung finden könnten und dass die Amortisation von Investitionen, wie vorliegend, das Hintenanstellen der Zielstellung des GlüStV mit Blick auf die fünfjährige Übergangsfrist in § 29 Abs. 4 S. 2 GlüStV, die der Abmilderung wirtschaftlicher Härten dienen solle, nicht rechtfertige. Nach hiesiger Auffassung

werde dabei schon Sinn und Zweck der Übergangsfrist nach § 29 Abs. 4 S. 2 GlüStV, die ohnehin deutlich zu kurz bemessen und verfassungswidrig sei, vom Beklagten verkannt. Ohne die Übergangsfrist hätten Spielhallenbetreiber wie die Klägerin von jetzt auf gleich im Jahr 2012 ohne die erforderliche Erlaubnis dagestanden und ihre Spielhallen sofort aufgeben bzw. den Betrieb derselben einstellen müssen. Dies sei mit Blick auf den eigentumsrechtlichen Vertrauensschutz verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, weshalb die Schaffung einer Übergangsfrist als Ausgleich geboten war und ist. Die Übergangsfrist vorliegend diene jedoch nicht dazu, wie der Beklagte meine, den Betrieb der Spielhallen einfach zurückzufahren und abzuwickeln, sondern solle eine sinnvolle Eigentumsverwertung und Eigentumsnutzung ermöglichen. Betreiber bestandsgeschützter Spielhallen und so auch die Klägerin hätten folglich einen Anspruch darauf, ihre Spielhallen wirtschaftlich und mit unternehmerischen Erfolg bis zum Ende der Übergangsfrist zu betreiben, was selbstverständlich nicht ohne entsprechende Investitionen bzw. Material- und Personaleinsatz möglich sei. Eine großzügige Anwendung der Härtefallregelung dürfe schließlich auch der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u.a. –, Rn. 184f.) entsprechen. Das BVerfG habe in der in Bezug genommenen Entscheidung bestätigt, dass der faktische Verlust der Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 30. Juni 2017 von erheblichem Gewicht sei, der Eingriff in die Grundrechte jedoch durch die fünfjährige Übergangsfrist sowie die Möglichkeit der Annahme eines Härtefalls und damit die Gewährung einer Fristverlängerung abgemildert werde. Im Rahmen der Auswahlentscheidung und der Annahme eines Härtefalles sei zudem, nach Ansicht des BVerfG, die Amortisierbarkeit von Investitionen neben den Zielen des GlüStV bzw. des Spielhallengesetzes des Landes zu berücksichtigen.

8. Auch das Argument des Beklagten, die „Spielhallenbranche“ hätte aufgrund des Sportwettenurteils des BVerfG im Jahr 2006 mit restriktiven Regelungen rechnen müssen, überzeuge nicht ansatzweise. Dabei werde schon verkannt, dass mit den Änderungen, die die Spielverordnung im Jahr 2006 durch den Bundesgesetzgeber erfahren habe, genau gegenteilig gehandelt worden sei. Es sei der erklärte politische Wille gewesen, die Rahmenbedingungen zu Gunsten der Spielhallenbranche deutlich zu verbessern. Das Geldspiel insgesamt sollte dabei wieder attraktiv gemacht werden mit dem Ziel der Abschaffung der sog. Tokengeräte. Zu diesem Zweck seien etwa die Spielabläufe der Geldspielgeräte zu Gunsten der Spielhallenbranche verbessert worden und sei der Flächenmaßstab von 15 auf 12 m² verringert worden, mit der Folge, dass mehr Geldspielgeräte in den Spielhallen aufgestellt werden durften. In Anbetracht dieser gesetzlichen Verbesserungen zu behaupten, die Spielhallenbranche hätte mit restriktiveren Regelungen rechnen müssen, sei schlichtweg nicht nachvollziehbar. Auch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 17. Juni 2014 – 1 VB 15/13 –) lasse sich entnehmen, dass nicht einmal die Stichtagsregelung zum 28. Oktober 2011 wirksam sei bzw. Spielhallenbetreiber ihren Vertrauensschutz nicht bereits zu diesem Zeitpunkt verloren haben, weil sie vom Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz keine Kenntnis haben konnten und mussten.

9. Folgenden Umstände sprächen konkret für eine unbillige Härte in Person der Klägerin: Bei der Härtefallprüfung sei von Bedeutung, inwieweit der Spielhallenbetreiber bei der Führung des Spielhallenbetriebes die Gewähr biete, dass die Ziele des § 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GlüStV, nämlich der Suchtbekämpfung/-prävention sowie des Jugend- und Spielerschutzes nachhaltig und verlässlich erreicht würden. Dies könne jedenfalls im Rahmen der Ermessenentscheidung zur Befreiung vom Verbundverbot Bedeutung erlangen, so dass der Auffassung des Beklagten, wonach der Vortrag diesbezüglich insgesamt keine Beachtung finden könnte, nicht gefolgt werden könne.

10. Nach der einschlägigen Rechtsprechung seien im Rahmen der Prüfung der unbilligen Härte zudem Investitionen des Spielhallenbetreibers zu berücksichtigen, die dieser nach dem Stichtag (28. Oktober 2011) getätigt habe, wenn diese darauf ausgelegt waren, einen gesetzeskonformen Spielhallenbetrieb während der Übergangsfrist nach § 29 Abs. 4 S. 2 GlüStV zu gewährleisten. Dies seien gerade bei Schulungsmaßnahmen, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben, der Fall. In diesem Zusammenhang sei dann auch auf die nicht unerheblichen Kosten hinzuweisen, die die Klägerin für den Spielerschutz aufwende und bereits aufgewendet habe. Angefangen bei der Erstellung des Sozialkonzeptes, über die Schulung jedes einzelnen Mitarbeiters einschließlich der Geschäftsführung bis hin zur Ausstattung der Spielhalle. Die Klägerin könne mithin nicht einfach darauf verwiesen werden, dass es sich hierbei um Pflichten des Spielhallenbetreibers handele, die keine besonders zu würdigende Leistung darstellten.

11. Maßgeblich sei weiterhin auf die bestehenden Dauerschuldverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten, hinzuweisen. Ausweislich des Versagungsbescheides vertrete die Beklagte die Auffassung, dass die feste Laufzeit des Mietvertrages bis Ende November 2029 und die hiernach weiterhin vollumfänglich anfallenden monatlichen Mietkosten keine unbillige Härte begründen würden, weil die Klägerin eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten, jedenfalls aber eine Untervermietung anstreben müsse. Insoweit sei zunächst entgegenzuhalten, sich keine anderweitige wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit als die einer Spielhalle für die Klägerin ergeben habe. Selbstverständlich habe die Klägerin für sich geprüft, ob und inwiefern etwa der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung hier möglich sei. Eine tragfähige anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten habe sich insoweit allerdings nicht ergeben. Dies gelte auch in Bezug auf den von der Landesdirektion im Widerspruchsbescheid angedachten ausschließlichen Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten. Abgesehen davon seien auch Bemühungen insoweit einen Untermieter zu finden, erfolglos geblieben. Insoweit könne es also nicht der Klägerin bei Prüfung des Härtefalles zum Nachteil gereichen, dass eine anderweitige Nutzung nicht möglich und insoweit auch kein Mieter bzw. Untermieter zu akquirieren gewesen sei. Im Gegenteil, gerade hieraus dürfte sich ein mangelndes Verschulden an der unbilligen Härte und in Bezug auf die Mietsituation ergeben. Überdies habe die Klägerin bereits im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dargelegt, dass sie die G. GmbH und auch den Architekten S. im Jahr 2015 mit der Suche nach Alternativstandorten beauftragt hätte, diese jedoch mitgeteilt haben,

dass keine passenden Objekte hätten gefunden werden können und zwar vor allem wegen der einzuhaltenden Mindestabständen nach dem SächsGlüStVAG. Auch hinsichtlich dieser Bemühungen könne der Klägerin also mangelnde Eigeninitiative nicht vorgehalten werden. Ganz unabhängig davon, dass eine solche Standortverlagerung, wenn es denn alternative Angebote gegeben hätte, auch erhebliche Kosten verursacht und erst einmal gestemmt werden müsse. Der Mietvertrag habe eine feste Laufzeit bis zum 30. November 2029 und sehe eine vorfristige Beendigung nicht vor. Da sich das Mietverhältnis auf einen seinerzeit ohne weiteres nach § 33i GewO genehmigungsfähigen Betrieb bezogen habe, sei auch mehr als fraglich, ob sich aufgrund der Verteilung der Risikosphären tatsächlich ein Recht zur ordentlichen oder gar außerordentlichen Kündigung für die Klägerin ergeben könnte. Die Ausgangssituation unterscheide sich jedenfalls deutlich von den bisher in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entschiedenen Fällen und es werde sich erst noch zeigen, ob insoweit ein besonderes Kündigungsrecht begründet sei. Selbstverständlich habe sich die Klägerin auch an ihren Vermieter gewandt, um eine vorzeitige Beendigung der Mietverhältnisse einvernehmlich herbeizuführen. Eine Einigung konnte insoweit allerdings nicht erzielt werden, insbesondere wegen der Langfristigkeit der Mietverhältnisse. Zu Unrecht werde im Versagungsbescheid daher davon ausgegangen, dass die noch bestehende mietvertragliche Bindung, ebenso wie die getätigten und noch nicht abgeschriebenen Investitionen, bei der Entscheidung über den Härtefall nicht zu berücksichtigen wären. In der Konsequenz würde dies nämlich bedeuten, dass die Klägerin bereits ab dem Jahr 2011 keinerlei Investitionen in den Betrieb der Spielhalle mehr hätte tätigen dürfen, obwohl die Spielhallen bis zum 30. Juni 2017 zulässig betrieben werden durfte. Zudem dürften nach Rechtsprechung des BVerfG (a. a. O.) die laufenden Abschreibungen für die verfahrensgegenständliche Spielhalle bei der Bewertung des Härtefalles zu berücksichtigen sein, was bisher noch nicht geschehen sei. Insoweit sei auf die Ausführungen im Antragsverfahren zu verweisen und noch einmal hervorzuheben, dass speziell für die Investitionen in Tresen (6.000,00 Euro) und Raucherbereich (8.300,00 Euro) der verfahrensgegenständlichen Spielhalle 2 die Abschreibungsfristen noch laufen würden und folglich bei der Prüfung der unbilligen Härte zu berücksichtigen seien. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass eine Verwertung des Inventars der Spielhalle oder aber Weitervermietung von Spielgeräten nicht möglich sei, weil das Inventar extra für die verfahrensgegenständlichen Spielhallenbetriebe angeschafft, angefertigt und verbaut worden sei und insoweit schon eine Weiterverwendung in anderen Spielhallen objektiv nicht möglich sei. Zudem würden der GlüStV und das SächsGlüStV AG absehbar zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl von Spielhallen im Freistaat führen, mit dem Ergebnis, dass es praktisch keinen Markt für gebrauchtes spielhallentypisches Inventar mehr gebe und dieses nicht weiterveräußert, sondern nur noch verlustbringend vernichtet werden könne. Entsprechendes gelte für die Spielgeräte, wobei insoweit zusätzlich ein rechtliches Problem bestehe, da die Miet- und Leasingverträge eine Weitervermietung regelmäßig gar nicht zuließen. Vorsorglich sei auch anzumerken, dass aufgrund der restriktiven bau-, gewerbe- und glücksspielrechtlichen Regelungen Neuzulassungen künftig die absolute Ausnahme sein würden, so dass einerseits eine Nachfrage nach gebrauchtem Spielhalleninventar praktisch nicht

existent sein dürfte und andererseits, in Anbetracht der großen Anzahl von Spielhallen, die nach dem Gesetz zum 30. Juni 2017 schließen müssen, ein Überangebot insoweit gegeben sein dürfte. Mithin sei es vollkommen unrealistisch, dass sich das Inventar der Spielhallen noch veräußern lassen werde. Letztlich führe die Schließung der Spielhalle damit einerseits zur Vernichtung der bisherigen Investitionen, etwa in Umbau und Ausstattung der Spielhalle, sowie in den Spielerschutz andererseits dazu, dass zusätzliche finanzielle Belastungen für die Klägerin etwa durch die fortbestehende Mietverhältnisse (Raum und Geräte) und Abfindungen für die Mitarbeiter entstünden, ohne dass diese allerdings entsprechende Einkünfte noch erzielen könnte, was denotwendig die wirtschaftliche Existenz der Klägerin akut gefährde.

12. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Geschäftsführer der Klägerin auf Frage des Gerichts, dass eine Nutzung der zweiten Spielhalle, z. B. für Unterhaltungsspielgeräte, für Billard oder dgl. für ihn nicht in Betracht käme, diese brächten nicht die Einnahmen wie Geldspielgeräte.

13. Die Klägerin beantragt,

14. den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 31. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2018 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG zum Betrieb der Spielhalle 2 unter der Anschrift L. Straße x, 0 P. zu erteilen,

15. hilfsweise,

16. den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 31. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2018 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG zum Betrieb der Spielhalle 2 unter der Anschrift L. Straße x, 0 P. unter Anwendung der Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 S. 4 GlüStV und Befreiung vom Verbundverbot für einen angemessenen Zeitraum zu erteilen.

17. Der Beklagte beantragt,

18. die Klage abzuweisen.

19. Das BVerfG habe dort insbesondere die formelle und materielle Rechtmäßigkeit auch von § 25 Abs. 2 GlüStV bestätigt. Mit dem Ablauf der schon gewährten Übergangszeit bis zum 30. Juni 2017 sei neben der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO eine zusätzliche

glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis nach dem Willen des Gesetzgebers erforderlich, deren Erteilung u. a. an der Wahrung unter anderem des Verbundverbots des § 25 Abs. 2 GlüStV gemessen werden müsse. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sei geklärt, dass sich auch die im Freistaat Sachsen geltenden Regelungen zur Auswahlentscheidung sich auf ausreichende gesetzliche Grundlagen stützten, die insbesondere auch dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Vorbehalt des Gesetzes genügen. Der Gesetzgeber könne die Bewältigung der vielgestaltigen Auswahlkonstellationen anhand sachgerechter Kriterien den zuständigen Behörden überlassen, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nur ein geringes Mehr an Bestimmtheit und Rechtsklarheit schaffen könnte. Insbesondere sei der vom Antragsgegner herangezogene Grundsatz des Vertrauensschutzes, der an den Erteilungszeitpunkt der gewerblichen Erlaubnis gemäß § 33i GewO gekoppelt sei, aus der in Sachsen geltenden Gesetzeslage ableitbar. Ein Regelungsdefizit lasse sich nicht bestätigen. Vorliegend komme es bereits nicht auf eine Auswahlentscheidung an, es liege lediglich der Fall einer „unechten Konkurrenzsituation“ vor, auch die „konkurrierende“ Verbundspielhalle (Halle 1) werde von der Klägerin selbst betrieben. Im Erlaubnisverfahren sei berücksichtigt, dass seitens der Klägerin erklärt worden sei, die Verbundspielhalle 1 vorrangig weiterbetreiben zu wollen. Diesem Willen folgend sei für die Verbundspielhalle 1 die Erlaubnis erteilt und für die hier streitgegenständliche Verbundspielhalle 2 die Erlaubnis versagt worden. Der sächsische Gesetzgeber habe bereits keine Möglichkeit dazu eröffnet, Ausnahmen gegenüber dem baulichen Verbundverbot nach von § 25 Abs. 2 GlüStV überhaupt zuzulassen. Der Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehe bzw. insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sei, sei nach der Rechtsprechung des SächsOVG von den Befreiungsregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ersichtlich ausgeschlossen. Es liege auch keine Unionsrechtswidrigkeit vor. Es fehle schon an einem grenzüberschreitenden Sachverhalt, selbst unter Außerachtlassung dessen ständen unionsrechtliche Einwände dem nicht entgegen. So habe der EuGH zum unionsrechtlichen Kohärenzgebot die unionsrechtlichen Anforderungen nur für den Bereich konkretisiert, dass Regelungen im Monopolbereich zur Sicherung ihrer Binnenkohärenz an einer tatsächlichen Verfolgung unionsrechtlich legitimer Ziele ausgerichtet sein müssen. Über den Monopolsektor hinausgreifend fordere das Kohärenzgebot, dass Monopolregelungen nicht durch eine gegenläufige mitgliedstaatliche Politik in anderen Glücksspielbereichen mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial in einer Weise konterkariert werden dürfen, die ihre Eignung zur Zielerreichung aufhebt (BVerwGE, a. a. O. – 8 C 6.15 –, Rn.84). Dass der Gesetzgeber im GlüStV bewusst variierende Erlaubnisverfahren getroffen habe, begründe sich ferner bereits daraus, weil die zugelassenen Glücksspielangebote unterschiedliches Suchtgefahrpotenzial besäßen und es deshalb umso mehr ungerechtfertigt sei, dennoch allen Anbietern oder Vermittlern erlaubter Glücksspiele dieselben identischen Pflichten vorgeben zu wollen. Die sachgerechte Umsetzung der Kohärenz im Glücksspielbereich umfasse nicht, dass für alle Bereiche des Glücksspiels (nahezu) gleiche Bedingungen geschaffen werden müssten. Die Notwendigkeit der Kohärenz bedeutet nicht „Gleichförmigkeit“ der staatlichen Regulierung des

Glücksspiels in sämtlichen Bereichen. Vielmehr bleibe entscheidend, dass durch die gesetzlichen Regelungen des Glücksspiels in allen Bereichen die angemessene Suchtprävention verfolgt werde. Auch das europarechtliche Transparenzgebot könne nicht entgegengehalten werden. Bei Spielhallen sei jedoch gerade kein staatlicher Monopolbereich betroffen (SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 – 3 B 3/18 –, Rn.14). Darüber hinaus würden die Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem 1. Juli 2017 durch die Regelungen in §§ 24 ff GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG in transparenter Weise geregelt. Es bestünden überdies keine Anhaltspunkte dafür, dass die angegriffenen Beschränkungen für Spielhallen lediglich "scheinheilig" zur Suchtbekämpfung eingeführt worden wären, tatsächlich aber einem anderen - insbesondere fiskalischen - Zweck dienten. Zu ihnen gebe es auch reichsübergreifend keine gegenläufigen landesgesetzlichen Regelungen oder eine sie konterkarierende Politik, für die zu prüfen wäre, ob sie die Wirksamkeit der für Spielhallen geltenden Einschränkungen beeinträchtigen könnten (BVerwG, a. a. O., – 8 C 6.15 –, Rn. 85). Unerheblich bleibe der klägerische Einwand, der glücksspielrechtliche Erlaubnisvorbehalt für Spielhallen sei unionswidrig, weil im Freistaat Sachsen „anreizende ermutigende Bewerbung von Lotospiele" erfolge. Gleiches gelte zur behaupteten Bezugnahme auf das vom Staatsmonopol umfasste Glücksspielangebot der Sportwetten, die nicht mit Spielhallen zu vergleichen seien.

20. Weiterhin könne entgegen der Klägerauffassung auch nicht die Geltendmachung einer zeitlich befristeten Anwendung eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 S. 2 GlüStV entgegengehalten werden. Es sei bereits maßgeblich, dass der sächsische Gesetzgeber keine Befreiung durch unbillige Härten für Fälle des baulichen Verbunds vorgesehen habe. Es stehe dem Landesgesetzgeber, soweit er zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig werde, bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung von der Verfassung ein Beurteilungsspielraum zu. Die verfassungsrechtlich garantierte Landeszuständigkeit für Glücksspielrecht jedes Landes könne nur dann nicht gesondert berücksichtigt werden, falls ausdrücklich auf die Inhalte des geltenden GlüStV abgestellt werden kann. Allerdings werde dort - bis auf das ausdrücklich aufgenommene bauliche Verbundverbot (§ 25 Abs. 2 GlüStV) - gerade keine Festlegung zur konkreten Abstandlänge für Spielhallen gesetzlich vorgegeben. Stattdessen werde es bewusst den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zugeordnet. Folglich könnten Forderungen dahingehend, es müsse trotzdem auf andere Mitgliedsländer abgestellt werden, aus objektiver Betrachtungsweise nicht in Betracht gezogen werden.

21. Aus der Entscheidung des BVerfG (a. a. O., – 1 BvR 1413/12 u. a. –) heraus müsse über die gewährte fünfjährige Übergangszeit hinaus auch eine Amortisierung von Investitionen nicht zwingend berücksichtigt werden, wie die Klägerin meine. Das BVerfG habe vielmehr in seiner Entscheidung in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass weder im Hinblick die vorherige Rechtslage noch die vorhandenen Betriebserlaubnisse gemäß § 33i GewO ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen verleihen kann. Für die gesetzliche Regelung ergebe sich dies schon daraus, dass grundsätzlich nicht darauf vertraut werden dürfe, dass

eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Auch ein in umfangreichen Dispositionen betätigendes besonderes Vertrauen in den Bestand des geltenden Rechts begründe grundsätzlich keinen abwägungsresistenten Vertrauensschutz. Zudem hätten weder der Gesetzgeber noch die Glückspielaufsichtsbehörde die Spielhallenbetreiber zu bestimmten Dispositionen veranlasst, diese seien vielmehr auf eigenes unternehmerisches Risiko erfolgt. Auch nach der Rechtsprechung des SächsOVG seien insbesondere alle regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bereits erfasst worden und hätten einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ausreichend ermöglicht. Wegen bisherig ordentlicher Betriebsführung bzw. Führens eines Sozialkonzepts der Klägerin geben keine Veranlassung zur Genehmigung der Verbundspielhalle. Eine ordentliche Betriebsführung und Maßnahmen zum Spielerschutz seien Voraussetzung für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis und könnten schon deshalb bei Prüfung eines Härtefalls keine Berücksichtigung mehr finden. Der behaupteten ordentlichen Betriebsführung stehe zudem entgegen, dass eine solche nicht belegt werden könne. Vielmehr habe die Klägerin gegen das geltende Außenwerbeverbot verstoßen.

22. Eine unbillige Härte ergäbe sich auch nicht aus bestehenden Dauerschuldverhältnissen (Raummietvertrag). Selbst in diesem sei eine Untervermietungsmöglichkeit ausdrücklich gestattet worden. Da die Räume nur für die nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen zulässigen Zwecke benutzt werden dürfen, besteht selbst daran gemessen die Einbeziehung einer Sonderkündigung. Ihr sei es zuzumuten, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen und diese für den Fall, dass der Vermieter die außerordentliche Kündigung nicht akzeptiert, gerichtlich durchzusetzen. Anhaltspunkte dafür, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung von vornherein aussichtslos wäre, lägen nicht vor. Im Widerspruchsverfahren sei ebenso einbezogen worden, dass die Klägerin über die Fa. G. GmbH im Oktober 2015 bzw. einem Architekten im Januar 2016 erfolglos nach einem Alternativstandort gesucht habe. Die seit dem 1.7.2012 geltende Übergangszeit, die zur Einstellung auf die Neuregelungen Verfügung gestanden habe, sei damit nicht ausreichend abgebildet worden. Die Klägerin hätte vielmehr bereits belegen müssen, weshalb es ihr trotz intensiver Suche innerhalb des gesamten Übergangszeitraums nicht gelungen sei, alternative Möglichkeiten umzusetzen. Unabhängig davon lasse sich aus knappen allgemeinen Inhalten der beiden angefragten Stellen lediglich ein Bezug auf die Stadt P. ersehen, so dass sich umso mehr außerdem die Frage nicht erschließe, was einem weiteren Spielhallenstandort außerhalb von P. entgegenstehen soll. Das gelte umso mehr, weil die Klägerin bereits jetzt mehrere Spielhallen außerhalb von P. betreibe. Allein im Großraum D. seien 11 Spielhallen bzw. im Freistaat Sachsen über 70 neue Spielhallenstandorte seit dem 1.7.2012 zugelassen worden, die sich an die Neuregelungen hielten.

23. Es lasse sich aus dem Klägervorbringen auch nicht entnehmen, was der Weiterverwertung in der Verbundspielhalle 2 genutzten Tresen entgegenstehe. Ebenso unzureichend belegt und damit nicht substantiiert bleibe das Klägervorbringen, das Spielhalleninventar sei extra für die

Spielhalle angeschafft worden und könne nicht weiterverwendet werden. Diese Behauptung sei nicht nachvollziehbar konkret belegt worden. Schließlich würde es weiterhin an erforderlichen konkreten Angaben darüber mangeln, welches konkrete Inventar betroffen sein soll, zumal demgegenüber die bereits gewährte fünfjährige Übergangsfrist bereits deutlich über der AfA-Tabelle des BMF zu für Spielhallen in Betracht kommenden allgemein verwendbaren Anlagegütern (Ifd. Nr. 7.5.1) liege. Da der Klägerin für beide Verbundspielhallen 1 und 2 Erlaubnisse nach § 33i GewO von der Stadt P. am 11.2.2009 erteilt worden seien, hätten ihr über sieben Jahre zur Gewinnerwirtschaftung zur Verfügung gestanden.

24. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrages der Beteiligten und des Sachverhaltes wird auf die Gerichts- und die eingereichte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

25. Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die Anlage ist nämlich genehmigungsbedürftig (§ 24 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG). Für Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33i der GewO bestehen, bestimmte § 22 SächsGlüStVAG, dass diese für den weiteren Betrieb nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Abs. 4 GlüStV einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages und § 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 SächsGlüStVAG bedürfen.

26. Soweit die Klägerin geltend macht, der Glücksspielstaatsvertrag und das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag verstießen gegen höherrangiges Recht, würde dies im Ergebnis allenfalls dazu führen, dass es der hier streitgegenständlichen Genehmigung nicht bedarf, der Klage würde es dann am Rechtsschutzinteresse fehlen. Die Verfassungsmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags nebst den Ländergesetzen ist jedenfalls durch das Bundesverfassungsgericht geklärt (Beschl. v. 7. März 2017 – 1 BvR1314/12 u. a. –). Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit speziell des sächsischen Gesetzes sind nicht ersichtlich, zumal das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2017 – 8 C 16/16 –, zu SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 – 3 A 314/15 –, nicht zur Entscheidung angenommen hat. Soweit die Klägerin, wie sie ausführt, auch in Ansehung der neueren Entscheidungen des BVerfG sowie des BVerwG die Auffassung vertritt, dass das Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV verfassungswidrig sei, weil Vorgaben dazu fehlten, wie die innere Konkurrenzsituation zwischen zwei oder mehr Spielhallen zu regeln sei, ist dies hier schon nicht relevant. Eine solche Entscheidung steht vorliegend nicht im Raum. Es war allein Sache der Klägerin, sich zu entscheiden, welche Spielhalle sie mit Ende der Übergangsfrist und dem damit verbundenen Einschlägigwerden des Verbundverbotes für sie weiterbetreiben will. Es liegt auf der Hand, dass ansonsten beide Spielhallen unzulässig

wurden, der Staat ist nicht dazu berufen, für den Gewerbetreibenden eine unternehmerische Entscheidung zu treffen.

27. Auch durch europarechtliche Vorschriften wird das einschlägige Landesrecht nicht verdrängt. Die Kammer verweist hierzu auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im vorgenannten Beschluss, das als nationales Gericht die Europarechtskonformität geprüft und bejaht hat (Rn. 124 ff.). Weiter verweist die Kammer auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. Dezember 2016 (Az. 8 C 6/15, Rn. 84 ff.). Das Gericht führt aus: "Selbst wenn unterstellt würde, dass die Klägerin oder ihre Kunden durch die angegriffenen Regelungen in der Wahrnehmung einer unionsrechtlichen Grundfreiheit beschränkt würden, wären diese Regelungen nicht wegen Verstoßes gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot unanwendbar. Der Europäische Gerichtshof hat die unionsrechtlichen Anforderungen aus dem Kohärenzgebot für den Bereich des Glücksspiels dahin konkretisiert, dass Regelungen im Monopolbereich zur Sicherung ihrer Binnenkohärenz an einer tatsächlichen Verfolgung unionsrechtlich legitimer Ziele ausgerichtet sein müssen. Über den Monoporsektor hinausgreifend fordert das Kohärenzgebot, dass Monopolregelungen nicht durch eine gegenläufige mitgliedstaatliche Politik in anderen Glücksspielbereichen mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial in einer Weise konterkariert werden dürfen, die ihre Eignung zur Zielerreichung aufhebt (vgl. zusammenfassend BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 10.12 –, BVerwGE 147, 47 < 58 ff., 71 ff.> m. w. N.). Der Europäische Gerichtshof hat das unionsrechtliche Kohärenzgebot für das Glücksspiel in seiner bisherigen Rechtsprechung lediglich im Bereich staatlicher Monopolregelungen für relevant gehalten. Der Senat kann offenlassen, ob es auch in nicht monopolisierten Bereichen des Glücksspielrechts Wirkung entfaltet, soweit eine unionsrechtliche Grundfreiheit berührt ist. Denn es läge hier jedenfalls kein Verstoß gegen die aus ihm abgeleiteten Anforderungen vor. Das monopolspezifische Gebot der Binnenkohärenz hätte für Regelungsbereiche außerhalb eines staatlichen Monopols keine Relevanz. Es bestehen überdies keine Anhaltspunkte dafür, dass die angegriffenen Beschränkungen für Spielhallen lediglich "scheinheilig" zur Suchtbekämpfung eingeführt worden wären, tatsächlich aber einem anderen - insbesondere fiskalischen - Zweck dienten. Zu ihnen gibt es auch bereichsübergreifend keine gegenläufigen landesgesetzlichen Regelungen oder eine sie konterkarierende Politik, für die zu prüfen wäre, ob sie die Wirksamkeit der für Spielhallen geltenden Einschränkungen beeinträchtigen könnten. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass bei Weitem die meisten Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten an Automaten spielen, die nach der bisherigen Regelung der Gewerbeordnung betrieben werden durften (UA S. 48). Da sich nach dem Berufungsurteil Ausweichbewegungen von Spielern von Spielhallen zu Gaststätten in Berlin nicht feststellen lassen und Spielbanken sich in der Anzahl ihrer Außenstellen und der Zugangsreglementierung von Spielhallen wesentlich unterscheiden (vgl. UA S. 51, 58), ist eine Expansionspolitik des Landes Berlin in einem Sektor mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial, die der Zielsetzung der für Spielhallen geschaffenen Regelungen zuwiderliefe, in keiner Weise erkennbar."

28. Dies gilt uneingeschränkt für die Rechtslage in Sachsen entsprechend. Hinzu kommt, dass es in Sachsen ohnehin nur drei Spielbanken, jeweils in zentralen Großstadtlagen gibt, die nicht über Außenstellen verfügen. Auch fließt deren Reinertrag - wie der Reinertrag der Lotterien - in die Suchtprävention und in wohltätige Zwecke, nicht jedoch in den frei verfügbaren Staatshaushalt. Soweit dem Beklagten die Spielbankenabgabe und ein Gewinn aus Beteiligungen zufließt, stellt dies in der Relation zum Gesamthaushalt keine relevante Einnahme dar, aus der sich der Schluss ziehen ließe, es würden mit den Regelungen über Spielhallen fiskalische Ziele verfolgt.

29. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat, auch unter Einstellung der Härtefallregelung, keinen Anspruch auf die begehrte Genehmigung, die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Im Kern ist unstreitig, dass der Klägerin für die vom wie ausgeführt europarechts- und verfassungskonformen Gesetz explizit untersagte zweite Spielhalle an einem Standort eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

30. Ein besonderer Härtefall ist nicht zu erkennen. Mit der Härtefallregelung in § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV können allenfalls atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden. Eine zwangsläufige oder jedenfalls eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung kann keinen Härtefall begründen. Als für die Annahme der nötigen Atypik erforderlichen Ausnahmefall wurden in der Rechtsprechung besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände anerkannt, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (z.B. OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 – 4 B 307/17 –, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016, a. a. O., Rn. 65). Regelmäßig soll jedoch nach der Absicht des Gesetzgebers die fünfjährige Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen abmildern und einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen.

31. Das Bundesverfassungsgericht geht im Beschluss vom 7. März 2017, 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13, davon aus, dass die Belange der Spielhallenbetreiber mit der Einräumung einer fünfjährigen Übergangsfrist genügend berücksichtigt sind, Vertrauen in ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen habe weder die vorherige Rechtslage noch die vorhandenen Betriebserlaubnisse gemäß § 33i GewO vermittelt. Die Besonderheiten des Glücksspiel- und dabei insbesondere auch des Spielhallensektors hätten überdies zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht in gleichem Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Bei

Spielhallen handelt es sich um Gewerbebetriebe, die von vornherein einen besonderen sozialen Bezug aufweisen, da auch bei Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit besteht, dass spielsüchtige und spielsuchtgefährdete Spieler Spielhallen aufsuchen. Der Betrieb von Spielhallen steht damit stets in einem Spannungsverhältnis zur Suchtbekämpfung. Nicht zuletzt habe das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Sportwettenurteil aus dem Jahre 2006 festgestellt, dass dem Spiel an Geldspielgeräten im Sinne der Gewerbeordnung das höchste Suchtpotential aller Glücksspielformen zukomme. Die Spielhallenbetreiber mussten daher damit rechnen, dass die Landesgesetzgeber diese Feststellung zum Anlass für eine strengere Regulierung von Spielhallen nehmen würden, um eine insgesamt konsequentere Glücksspielpolitik zu erreichen. Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den unbegrenzten weiteren Betrieb von Mehrfachspielhallen war auch ohne entsprechende konkrete Reformvorhaben zumindest stark eingeschränkt, denn deren Betrieb habe die vom Bundesgesetzgeber mit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 SpielV beabsichtigte Begrenzung der maximalen Anzahl der Geldspielgeräte je Standort auf die Höchstzahl von zwölf unterlaufen. Das Vertrauen in eine unbeschränkte und unbefristete Fortführung des Spielhallenbetriebs ist zudem schon durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit nachträglicher Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Gäste (vgl. § 33i Abs. 1 Satz 2 GewO) begrenzt gewesen.

32. Nach diesen Grundsätzen ist auch für die Annahme einer Härte in Fällen wie hier kein Raum. Die Klägerin macht keine besondere, sondern im Kern nur die, wie ausgeführt verfassungskonforme, allgemeine Härte des Gesetztes geltend, die sich daraus ergibt, am Standort nicht weiter Gewinne mit einer zweiten Spielhalle erzielen zu können und die selbst eine mangelnde Amortisation von Aufwendungen einschließt. Soweit sich die Klägerin in einem langfristigen Mietvertrag für den Gewerberaum gefangen sieht, ist schon nicht ansatzweise erkennbar, dass sie sich um eine anderweitige Nutzung der Mietsache, eine Untervermietung oder um eine veränderte Vertragsregelung beim Vermieter bemüht hätte. Jedenfalls ist in der zivilrechtlichen Rechtsprechung mittlerweile geklärt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden auch ein langfristiger Mietvertrag nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage beendet werden kann.

33. Investitionen, die nach dem Jahr 2011 vorgenommen wurden, geschahen bereits in Kenntnis des Umstandes, dass ein Weiterbetrieb über den Übergangszeitraum grundsätzlich nicht möglich ist. Sie sind schon von daher nicht schutzwürdig. Es würde das gesetzgeberische Anliegen konterkarieren, wenn mit solchen Ausgaben eine sonst nicht vorgesehene Verlängerung des Betriebs veranlasst werden könnte.

34. Dem vorstehend zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich entgegen der Behauptung der Klägerin nicht entnehmen, dass laufenden Abschreibungen für die verfahrensgegenständliche Spielhalle bei der Bewertung des Härtefalles zu berücksichtigen seien. Eine steuerliche Abschreibung stellt einen Nachteil für den Gewerbetreibenden bei der laufenden

Gewinnermittlung dar, weil er die Aufwendungen für ein langlebiges Wirtschaftsgut ab einer Wertgrenze, welche er in einem bestimmten Steuerjahr hatte, nicht in diesem bei der Gewinnermittlung von seinen Einnahmen abziehen kann, sondern diese über eine fiktive, kurz gehaltene Lebensdauer pauschaliert verteilen muss. Einen Bezug zur Frage, ob eingesetztes Kapital durch Einnahmen gedeckt und sodann Gewinn erzielt wird, es sich somit betriebswirtschaftlich amortisiert hat, ergibt sich daraus nicht. Es ist auch für die mitgeteilten Investitionen in einen Tresen und einen Raucherbereich auch nicht ansatzweise dargetan, dass diese noch nicht amortisiert wären. Es scheint vielmehr fernliegend, dass die Spielhalle nicht auch mit diesen Ausgaben in der Übergangsfrist kostendeckend hätte arbeiten können.

35. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

36. Die Berufung gegen das Urteil ist nicht zuzulassen (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO), da Gründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.